

Satzung

Satzung

Satzung

Tennisclub Waldacker Grün Weiß gegr. 1968 e.V.

Januar 2019

(ersetzt Satzung vom Januar 2018)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr	3
§ 2	Vereinszweck	3
§ 3	Selbstlosigkeit	3
§ 4	Anzahl und Art der Mitglieder	3
§ 5	Mitgliedschaft	4
§ 6	Rechte und Pflichten	5
§ 7	Beiträge	6
§ 8	Organe des Vereins	6
§ 9	Der Vorstand	7
§ 10	Mitgliederversammlung	8
§ 11	Kassenprüfer	11
§ 12	Auflösung des Vereins und Vermögensbildung	11
§ 13	Haftpflicht und Ansprüche auf Schadensersatz	12
§ 14	Vereinsordnung	13
§ 15	Rechtsweg	13

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der am 27.09.1968 gegründete Verein führt den Namen „Tennisclub Waldacker Grün Weiß e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Rödermark-Waldacker.
- (3) Er ist in das Vereinsregister eingetragen (VR.v163 vom 27.01.1969).
- (4) Die Vereinsfarben sind grün-weiß.
- (5) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Er bezweckt insbesondere die Ausübung des Tennissports und anderer geeigneter Sportarten, und zwar in gemeinnütziger Weise.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Anzahl und Art der Mitglieder

- (1) Die Höchstzahl der Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Satzung

- (2) Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen Neuaufnahmen auch dann zuzustimmen, wenn die Höchstzahl bereits erreicht ist.
- (3) Der Verein hat
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Passive Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
 - d. Jugendmitglieder
 - e. Auswärtige Mitglieder
- (4) Ordentliche, passive und Ehrenmitglieder haben alle Rechte, die sich aus der Satzung des Vereins ergeben (s. hierzu auch VO §5.1.3 Abs. 2).
- (5) Jugendmitglieder sind Mitglieder, die noch nicht 18 Jahre alt sind oder das 18. Lebensjahr erst im laufenden Geschäftsjahr vollenden sowie Mitglieder in Ausbildung (Nachweispflicht) auch wenn Sie das 18. Lebensjahr überschritten haben. Dies gilt bis maximal zur Vollendung des 30. Lebensjahres.
- (6) Auswärtige Mitglieder können Mitglieder nach § 4 Abs. (3) a-c werden, die nach Ortsveränderung Mitglied bleiben wollen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt (**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.§1**).
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand (Aufnahmeformular).
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Satzung

- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (6) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (7) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- (8) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung einberufen werden, welche abschließend entscheidet.
- (9) Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Mitgliedschaftsrechte des Ausgeschlossenen.
- (10) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes bzw. durch Antrag an die Mitgliederversammlung von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit gewählt.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen.
- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (3) Alle Mitglieder nach § 4 Abs. (3) a-c sind berechtigt Anträge zu stellen sowie an Bestimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben einfaches Stimmrecht.
- (4) Alle Mitglieder nach § 4 Abs. (3) a-c sind wählbar sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organes

Satzung

oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a. Das Ansehen und die Interessen des Vereins zu wahren.
 - b. Den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen.
 - c. Den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten.
 - d. Das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 10, Abs. (6)e).
- (2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ermäßigung gewähren.
- (4) Der Beitrag sowie die Gebühren für die Verzehrbons werden zu Beginn eines Geschäftsjahres nach erfolgter ordentlicher Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) per Lastschriftverfahren (SEPA, Gläubiger-ID DE 98 TCW 00000782062) eingezogen.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand (§ 9), die Mitgliederversammlung (§ 10) und die Kassenprüfer (§ 11).
- (2) Über alle von den Organen des Vereins abgehaltenen Sitzungen und gefasste Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen und von drei Beteiligten zu unterzeichnen.

Satzung

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB mindestens aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, und dem Finanzwart.
- (2) Dem Vorstand angehören sollen zudem ein Sport-, ein Jugend-, ein Presse- und ein Gesellschaftswart.
- (3) Desweiteren können dem Vorstand bis zu drei Beisitzer angehören. Sie sind im Sinne des §26 BGB vertretungsberechtigt.
- (4) Ehepaare können nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Belange die einen Gegenwert von mehr als 1.000,00 € überschreiten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes. Ausgenommen hiervon sind Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. (3)
- (6) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt, nur Vereinsmitglieder dürfen in den Vorstand gewählt werden. Siehe § 58 Nr. 3 BGB.
- (7) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung, sofern mehr als ein Kandidat zur Verfügung steht; andernfalls erfolgt sie durch Handaufhebung.
- (8) Die Wiederwahl der Vorstandmitglieder ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. (1) bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat ein anderes Vorstandsmitglied dessen Aufgabengebiet bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der eine Nach- oder Neuwahl erfolgt, zu übernehmen.

Satzung

- (10) Zahl und Aufgabengebiete der Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. (2) können von der Mitgliederversammlung verändert werden.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, mit einer Zweidrittelmehrheit die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes zu beschließen, sofern die Tagesordnung, welche die Abberufung enthält, den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Versammlung bekanntgemacht worden ist.
- (12) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus, der amtierende Vorstand ist von der Beitragszahlung befreit.
- (13) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens vier Mal sowie nach Bedarf statt. Die Einladungen zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter mündlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens eine Woche. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- (14) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (15) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal jährlich einzuberufen.

Satzung

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. In diesem Fall ist die Versammlung spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt via Email durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Emailadresse gerichtet ist.
- (4) Für die Einladung mehrerer Familienmitglieder mit gemeinsamem Wohnsitz ist die Zustellung der Einladung an eines der Familienmitglieder ausreichend.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere der Rahmenetatplan und die gültige Beitragsordnung des folgenden Geschäftsjahres sowie die Jahresrechnung und der Jahresbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Satzung

- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a. Aufgaben des Vereins,
 - b. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - c. Beteiligung an Gesellschaften,
 - d. Aufnahme von Darlehen ab 5.000,00 €.
 - e. die Höhe der Mitgliedsbeiträge (siehe § 7),
 - f. die Gebührenordnung
 - g. Satzungsänderungen,
 - h. Auflösung des Vereins.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass für Tätigkeiten, die den ideellen Bereich oder den steuerbegünstigten Zweckbetrieb betreffen eine Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26 a EstG) gezahlt wird, sofern dies für die Tätigkeit angemessen i.S.d. § 55 Abgabenordnung ist und dies die Haushaltslage des Vereins ermöglicht.
- (8) Punkte die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung per schriftlichen Antrag an den Vorstand gerichtet werden.
- (9) Nicht fristgerecht eingegangene oder erst auf der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können zugelassen werden, wenn 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit des Antrages bejahen.
- (10) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird zu den auf der per ordnungsgemäßer Einladung versendeten Tagesordnung aufgeführten Punkten als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (11) Jedes Mitglied hat nach Maßgabe von § 6 Abs. (3) eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Satzung

- (12) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (13) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- (14) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (15) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende (s. § 9 Abs. (1)) oder sein Stellvertreter (2. Vorsitzender). Bei der Wahl des Vorsitzenden (s. § 9 Abs. (1)) das älteste anwesende Mitglied.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Vereinskasse und die Buchführung sachlich und rechnerisch zu prüfen. Vor der Entlastung des Vorstandes haben sie der Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Unstimmigkeiten sind sofort dem Vorstand zu melden. Es werden jeweils zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr gewählt.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden

Satzung

Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke entscheidet die auflösende Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit an welche gemeinnützige Organisation das Vermögen des Vereins fällt. Wird keine Entscheidung hierüber getroffen, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rödermark, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
- (3) Die Abwicklung der Vereinsgeschäfte erfolgt durch den Vorstand, der bis zur beendeten Abwicklung in seinem Amt verbleibt.

§ 13 Haftpflicht und Ansprüche auf Schadensersatz

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00€ im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (3) Der Verein haftet nicht für beim Sportbetrieb oder sonstigen Veranstaltungen entstehende Unfälle, Schäden oder Sachverluste.
- (4) Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung des Eigentums des Vereins oder Handlungen, die zu einem

Satzung

Verlust oder einer Beschädigung führen, ist von dem Schuldigen Schadensersatz zu leisten.

§ 14 Vereinsordnung

- (1) Der Verein gibt sich eine Vereinsordnung. Die Einzelbestimmungen der Vereinsordnung bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung der Mitgliederversammlung; sie sind damit für die Mitglieder und die Vereinsorgane bindend.

§ 15 Rechtsweg

- (1) Bezüglich aller Streitigkeiten zwischen Mitgliedern einerseits und dem Verein andererseits, soweit sie nicht finanzieller Art sind, ist der Rechtsweg ausgeschlossen
- (2) Der Gerichtsstand ist Langen.

Rödermark-Waldacker, 27.01.2019

Die geänderte Satzung wurde beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung am
27.01.2019.

Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Die geänderte Satzung ist im Vereinsregister Langen am
xx.xx.2018 unter dem Aktenzeichen VR 3385 eingetragen.